Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9553**

19. Wahlperiode 18.04.2019

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. April 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Wie lauteten die Ergebnisse der Sitzung des Digitalrats unter Leitung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 28. März 2019, und welche Formen der Information darüber sind von Seiten der Bundesregierung für Parlament und Öffentlichkeit vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. April 2019

In der Sitzung des Digitalrats vom 28. März 2019 wurde neben einem Sachstandsbericht der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Digitalrats zum Digitalen Staat/E-Government das Themenfeld „Daten und Gesellschaft“ behandelt.

Der Digitalrat ist ein Beratungsgremium zur internen Beratung der Bundesregierung. Er erarbeitet Stellungnahmen aufgrund eigenen Entschlusses oder im Auftrag der Bundesregierung. Beschlüsse und Stellungnahmen werden in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik und die damit verbundenen Auswirkungen auf viele deutsche Mittelständler, dass das Hauptzollamt bei der Besteuerung eines KFZ nicht an die Eintragung einer bestimmten Fahrzeugart, wie zum Beispiel bei einem LKW, gebunden ist, sondern das KFZ nach eigener Einschätzung auch als PKW besteuern kann (www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-steuer/lkw-zulassung/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 8. April 2019

Die für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Zollverwaltung ist generell an die verkehrsrechtlichen Feststellungen zur Fahrzeugklasse und Aufbauart gebunden. Diese sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz) zum 12. Dezember 2012 maßgeblich für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer.

Dabei ist die Vorschrift des § 18 Absatz 12 KraftStG zu beachten, wonach diejenigen leichten Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N_1, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, wie Pkw zu besteuern sind, sofern die Anwendung der Bemessungsgrundlagen für Pkw zu einer höheren Steuerbelastung führt. Maßgeblich für die Entscheidung, ob diese Regelung zur Anwendung kommt, ist die für die Zollverwaltung bindende Mitteilung der Zulassungsbehörde zur maximalen Anzahl der vom Hersteller vorgesehenen Sitzplätze und nicht dessen tatsächliche Nutzung. Die verkehrsrechtliche Einstufung der Fahrzeuge wird damit nicht geändert.

Der Gesetzgeber hat die Regelung im Jahr 2012 eingeführt, um der umweltpolitisch gewünschten Lenkungswirkung der Kraftfahrzeugsteuer Rechnung zu tragen. Andernfalls würden diese Fahrzeuge bei Anwendung der gewichtsbezogenen Bemessungsgrundlagen für Nutzfahrzeuge eine unangemessene Begünstigung erfahren.

Die Kraftfahrzeugsteuer als Verkehrsteuer, die ausschließlich an das Halten von Fahrzeugen anknüpft, differenziert nicht nach privater bzw. gewerblicher Verwendung.

3. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Kontrollen auf Schwarzarbeit hat es seitens des Zolls seit Einführung des Mindestlohns im Bereich der Post- und Kurierdienste gegeben, und wie hoch war die Zahl der Beanstandungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 1. April 2019

Post- und Kurierdienste sind Teil des in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes und stehen damit im besonderen Fokus der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS). Eine gesonderte statistische Erfassung für Post- und Kurierdienste ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Insoweit liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Statistische Daten liegen lediglich für die am 8. Februar 2019 durch die FKS durchgeführte bundesweite Schwerpunktprüfung in der Branche Kurier, Express- und Paketdienstleister vor. Dabei wurden u. a. die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten, die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Scheinselbstständigkeit und Ausländerbeschäftigung geprüft. Bei dieser Schwerpunktprüfung wurden 12 722 Personenbefragungen und 547 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt und 136 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (Stichtag: 25. März 2019).

4. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Besitz (in Wert oder Fläche) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Thüringen über die letzten neun Jahre entwickelt (bitte nach Wohnimmobilien, Gewerbe, sonstiges aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. April 2019

Die Entwicklung der im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehenden Liegenschaften im Freistaat Thüringen ist in der nachfolgenden Übersicht auf die Fläche bezogen dargestellt:

Flächen zum Stand:	1. Januar 2010	31. Dezember 2018
Dienstliegenschaften und Sonstiges	13.425 ha	13.144 ha
Wohnimmobilien	12 ha	12 ha
Gewerbe	466 ha	205 ha

5. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Anzahl der Liegenschaften, die von der BImA in Thüringen in Erbbaurecht vergeben sind, in den letzten neun Jahren entwickelt (bitte nach Wohnimmobilien, Gewerbe und sonstiges aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. April 2019

Im Jahr 2010 hatte die BImA im Freistaat Thüringen noch keine Erbbaurechte im Bestand. Aktuell bestehen sechs Erbbaurechte, die sich auf Gewerbeliegenschaften beschränken.

6. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Wie sind nach Ansicht der Bundesregierung die am 14. März 2019 bei den Bund-Länder-Konsultationen zur Grundsteuerreform besprochenen neu einzuführenden jeweiligen Wertmerkmale vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer vom 10. April 2018, das explizit darauf hingewiesen hat, dass das bestehende System der Grundsteuerfestsetzung nicht in „wesentlichen Elementen geändert“ (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 –, Rn. 89 (juris)) werden darf, aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich abgedeckt?

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Welchen Belastungsgrund, aus dem die Bemessung der Grundsteuer gleichheitsgerecht und folgerichtig zu entwickeln ist, legt die Bundesregierung dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, der am 10. April 2019 im Kabinett behandelt werden soll, zu Grunde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 8. April 2019

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts ist noch nicht erfolgt. Infolge des laufenden Prozesses kann die Bundesregierung zu den aufgeworfenen Fragen noch nicht Stellung nehmen (Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung).

8. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Inwiefern unterscheidet sich der vor dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens von der Bundesregierung geschätzte Erfüllungsaufwand von dem durch das Statistische Bundesamt nachgemessene tatsächlich eingetretenen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 8. April 2019

Ergebnisse aus der Nachmessung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens durch das Statistische Bundesamt liegen dem Bundesministerium der Finanzen noch nicht vor.

9. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Aus welchen Gründen plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) welche gesetzlichen Regelungen des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen hinsichtlich der USA im Jahr 2019 anzustoßen (vgl. Vorhabenplanung des BMF 2019)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 8. April 2019

Das Bundesministerium der Finanzen verhandelt derzeit mit den USA ein Abkommen über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte (sog. Country-by-Country-Reports). Nach Vertragsabschluss bedarf dieser völkerrechtliche Vertrag eines Zustimmungsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes und der Ratifikation.

10. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Zu welchen Ergebnissen kommt die vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebene Potenzialanalyse zum Wohnungsneubau auf BImA-Liegenschaften (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6508, Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und wie viele Wohnungen soll die BImA demnach perspektivisch auf den darin genannten, für Wohnungsbau geeigneten Liegenschaften bauen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. April 2019

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) führt zur Identifizierung möglicher für den Wohnungsbau geeigneter BImA-Liegenschaften eine Potenzialanalyse durch, deren Ergebnisse die Grundlage für die Planung und Festlegung konkreter Wohnbauprojekte bilden werden. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu konkreten etwaigen Standorten können noch nicht getroffen werden. Da für eine Vielzahl von Liegenschaften unter anderem noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind und in diesem Punkt die BImA auf die Kommunen angewiesen ist, bleiben zeitliche Unwägbarkeiten bestehen.

11. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten Treffen zwischen Vertretern aus dem Bundesfinanzministerium und Vertretern der Goldman Sachs Bank Europe SE stattgefunden, und wer war jeweils daran beteiligt (bitte alle Termine auf Leitungsebene angeben)?

12. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Jahres 2019 Gespräche zwischen dem Management der Deutschen Bank AG und dem Bundesministerium der Finanzen stattgefunden, und wer war jeweils daran beteiligt (bitte alle Termine auf Leitungsebene angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 8. April 2019

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Marktteilnehmern wie u. a. Investmentbanken.

Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Bundesregierung verfügt nicht über die angefragten Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und kann im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung diese Informationen auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Mit Vertretern von Marktteilnehmern wie Investmentbanken findet oftmals ein Gedankenaustausch während oder am Rande diverser Veranstaltungen statt. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden. Sie ist im Nachgang nicht archivierbar. Die Angaben zu den Gesprächspartnern richten sich zudem nach der Anmeldung bei Terminvereinbarung; kurzfristige Änderungen der anwesenden Teilnehmer können nicht mehr in jedem Einzelfall nachvollzogen werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Dies vorausgeschickt, fanden auf Ebene der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre) im angefragten Zeitraum jedenfalls an folgenden Terminen Treffen mit Vertretern

a) von Goldman Sachs statt:

Datum	Gespräch mit Vertretern von Goldman Sachs
11.07.2018	StS Kukies mit Richard Gnodde, Faryar Shirzad Martine Doyon, Robert Charnley, Dr. Christoph Brand
16.08.2018	StS Schmidt mit Dr. Christoph Brand
24.01.2019	StS Kukies mit Richard Gnodde
08.02.2019	BM Scholz mit Richard Gnodde und Dr. Wolfgang Fink

b) von Deutscher Bank statt:

Datum	Gespräch mit dem Management der Deutschen Bank (DB)
23.01.2019	StS Kukies mit Christian Sewing
28.01.2019	StS Kukies mit Christian Sewing
18.03.2019	StS Kukies mit Christian Sewing

Darüber hinaus hat der Bundesminister Scholz am 8. Juni 2018 an der Goldman Sachs Annual European Financials Conference eine Rede gehalten. Neben zahlreichen Vertretern europäischer Banken und Versicherungsunternehmen haben auch Richard Gnodde und Dr. Wolfgang Fink teilgenommen. Weiterhin fand am 17. September 2018 ein Roundtable mit Vertretern verschiedener Banken statt, an dem der Bundesminister Scholz und Staatssekretär Dr. Kukies und auch Richard Gnodde und Dr. Wolfgang Fink von Goldman Sachs teilgenommen haben. Schließlich hat der Bundesminister Scholz am 29. März 2019 eine Rede auf dem Symposium der Deutschen Bank gehalten. Neben Vertretern verschiedener Unternehmen haben unter anderem auch Christian Sewing und Karl von Rohr teilgenommen.

13. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für welche Verbesserungen hinsichtlich Tierschutz, Naturschutz und Informationspolitik wird sich die Bundesregierung im Zuge der laufenden Überarbeitung der Grundsätze der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung einsetzen, und über welche Kapitalvergaben im Bereich der Tierhaltung soll in den nächsten zwei Monaten entschieden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. April 2019

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) hat ihre Grundsätze der sogenannten „Good Governance“ überarbeitet und am 6. März 2019 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Zur Jahrestagung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung am 8. Mai 2019 in Sarajewo sollen die überarbeiteten Grundsätze vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten u. a. folgende Verbesserungen hinsichtlich des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Informationspolitik:

- Aufnahme von Leitlinien und Präzisierungen zu Ausgleichsmaßnahmen, wenn in wichtige Lebensräume und die Artenvielfalt eingedrungen werden sollte.
- Beim nachhaltigen Management natürlicher Lebensgrundlagen werden die Anforderungen gestrafft und Anforderungen für die Vermeidung von Antibiotikaresistenzen eingeführt.
- Klarstellung im Anhang, dass die Bank – sofern sie davon Kenntnis erlangt – keine Projekte finanziert, die mit der Zwangsernährung von Enten und Gänsen sowie der Haltung von Pelztieren in Verbindung stehen.
- Mehr öffentliche Informationen über Projektvorhaben, bevor über die Vorhaben entschieden wird.
- Verstärkte öffentliche Unterrichtung über das Nachhaltigkeitsmanagement (sogenannten Environmental, Social Governance/ESG) und die Treasury-Aktivitäten.
- Verbesserte Unterrichtung über die Beschlussfassung des Direktoriums und den Gouverneursrat.

Die Bundesregierung unterstützt die genannten Verbesserungen.

Das Management der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung plant, über folgende Projektfinanzierungen im Bereich der Tierhaltung in den nächsten zwei Monaten zu entscheiden:

- MHP Regional, Ukraine/Slowenien, Geflügel
  (www.ebrd.com/work-with-us/projects/psd/mhp-balkans.html).
- Sutas Bingol, Türkei, Milchwirtschaft
  (www.ebrd.com/work-with-us/projects/psd/sutas-bingol.html).
- DFF Dniprovska Meat, Ukraine, Geflügel
  (hier liegt noch keine Projektbeschreibung vor).

14. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)

Wie müssen die Zollbehörden mit direkten bzw. anonymen Hinweisen auf Betrug beim Mindestlohn umgehen, und existiert ein entsprechendes Beschwerdemanagement?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 4. April 2019

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) führt hinweisbezogene, aber verdachtsunabhängige Prüfungen durch.

Die Bearbeitung eingehender Hinweise ist durch die Dienstvorschrift FKS geregelt. Unabhängig davon, ob es sich um einen direkten oder anonymen Hinweis handelt, werden die Hinweise an zentraler Stelle bei den Hauptzollämtern in den zuständigen Sachgebieten erfasst und im Anschluss daran auf Qualität und Plausibilität geprüft. Hat die Bewertung eines Hinweises auf Mindestlohnbetrug dazu geführt, dass ein Anfangsverdacht vorliegt, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eingeleitet. Kann aus dem Hinweis jedoch kein Anfangsverdacht abgeleitet werden, ist unter Berücksichtigung risikoorientierter Gesichtspunkte zu prüfen, ob eine Prüfmaßnahme eingeleitet werden muss.

Soweit der Hinweisgeber an die FKS herantritt und um Auskunft darüber bittet, ob aufgrund seines Hinweises eine Maßnahme ergriffen wurde oder sich nach dem Sachstand eines aufgrund seines Hinweises eingeleiteten Prüf- oder Ermittlungsverfahren erkundigt, ist es der FKS aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt, Informationen preiszugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

15. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist sichergestellt, dass sinnesbehinderte Geflüchtete im Rahmen ihrer Anhörung barrierefrei kommunizieren können, und ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass behinderte Personen, die einen Asylantrag stellen, alle Informationen (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) in für sie zugänglicher Form (in Gebärdensprache, Braille-Schrift, Leichter Sprache etc.) erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. März 2019

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährleistet im Asylverfahren, dass den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird. Asylantragstellung und Anhörung erfolgen bei sinnesbeeinträchtigten Asylantragstellern grundsätzlich mit Hilfe von geeigneten Dolmetschenden. Formulare oder schriftlich zur Verfügung gestellte Informationen, welche nicht in Braille-Schrift bzw. Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden können, werden bei Bedarf vollumfänglich vorgelesen bzw. in Gebärdensprache vermittelt. Zudem erfolgt eine einzelfallbezogene Zulassung von erforderlichen Hilfspersonen.

16. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung – unabhängig von den zwei Hauptsacheentscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und einer gegebenenfalls einzulegenden Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht – zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) C-550/16 in Deutschland im Hinblick auf den für die Minderjährigkeit des Stammberechtigten maßgeblichen Zeitpunkts, zu der die Bundesregierung wiederholt erklärt hat, sie bemühe sich „um einen raschen Abschluss der Prüfung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7267, Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. und Plenarprotokoll 19/88, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 30 der Abgeordneten Ulla Jelpke)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 2. April 2019

Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-550/16 sind noch nicht abgeschlossen.

Bisher gibt es zwei Hauptsacheentscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin, in denen jeweils die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurde. Die Bundesregierung hat Sprungrevision in einem Fall eingelegt und prüft dies in dem zweiten, um die Rechtsfragen möglichst schnell höchstrichterlich klären zu lassen.

17. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)

Wie genau funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gambia im Bereich Rückkehr bzw. Rückführungen (bitte spezifizieren bezüglich verantwortliche Personen und Ministerien in Deutschland und Gambia, Name der Vereinbarung zwischen Deutschland und Gambia sowie entsprechende Schriftstücke)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. April 2019

Grundlage für die Rückführungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gambia sind derzeit die zwischen der Europäischen Union (EU) und Gambia ausgehandelten „Good practices between the Government of The Gambia and the European Union for the efficient operation of identification and return procedures of persons without authorisation to stay“, die seit November 2018 in Anwendung sind. Darüber hinaus ist die Bundesregierung im Dialog mit der gambischen Regierung zur weiteren Vertiefung der Rückkehrzusammenarbeit.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen bei den Bundesländern. Beim Herkunftsland Gambia unterstützt die Bundespolizei in Einzelfällen bei der Identifizierung sowie bei der Begleitung von Rückführungen.

Für freiwillig nach Gambia ausreisende Rückkehrer stehen die Rückkehrförderprogramme REAG/GARP und StarthilfePlus sowie das Reintegrationsprogramm ERRIN zur Verfügung, die über Partnerorganisationen wie z. B. der Internationalen Organisation für Migration (IOM) abgewickelt werden. Die Standorte von Rückkehrberatungsstellen, Programminformationen sowie Antragsformulare können über die Internetseite www.ReturningfromGermany.de abgerufen werden. Die Vorhaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Gambia stehen auch Rückkehrern aus Deutschland offen, um sie nach der Rückkehr bei der nachhaltigen Reintegration zu unterstützen.

18. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche zentralen (rechtlichen, organisatorischen und technischen) Maßnahmen zur internen Verwaltungserneuerung der Bundesministerien ergreift die Bundesregierung, und wie viele Referate, Abteilungen oder Bundesministerien arbeiten derzeit überwiegend agil, wie vom Gutachten der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2019 in Hinsicht auf die Forschungs- und Innovationspolitik erneut gefordert wurde (www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten_2019/EFI_Gutachten_2019.pdf, S. 26)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. April 2019

Mit der Hightech-Strategie 2025 schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür, dass Forschung und Innovation sich in einem von Kreativität, Agilität und Offenheit geprägten Umfeld entfalten können. Dazu setzt die Bundesregierung thematische Prioritäten und fokussiert ihre Anstrengungen auf Felder, die von besonderer Dynamik, großen Potenzialen für Wachstum und Beschäftigung und einem hohen Bedarf an innovativen Lösungen für drängende Fragen geprägt sind.

Die Bundesregierung ergreift verschiedene rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen zur internen Verwaltungserneuerung. Das E-Government-Gesetz des Bundes und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) regeln, dass die Bundesministerien ihre Verwaltungsabläufe kontinuierlich analysieren und optimieren. Die stetige Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik lässt die Organisationen flexibler werden und verschafft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Freiraum für Agilität und Kreativität. Die Bundesministerien gestalten ihre Organisation so, dass sie den sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel gerecht werden können. Insofern arbeiten sie überwiegend agil. Dies entspricht § 4 Absatz 1 bis 7 GGO. Zudem erarbeiten die Bundesministerien im Projekt „Personal in der Digitalen Verwaltung“ weitere

konkrete Maßnahmen zur agilen Organisation und zu neuen Arbeitsweisen und -methoden.

19. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Wie viele Menschen mit einem Geschlecht, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist, arbeiten als Angestellte oder als Beamte in Bundesbehörden Deutschlands?

20. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Wie viele Bewerbungen seit dem 1. Januar 2018 auf ausgeschriebene Stellen von Bundesbehörden gab es von Menschen, deren Geschlecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. April 2019

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Betreffenden sind nicht verpflichtet, dies anzugeben. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Wie viele WCs wurden bislang in deutschen Bundesbehörden für Menschen verbaut, deren Geschlecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. April 2019

Bislang sind in deutschen Bundesbehörden für die Betreffenden 48 WCs geschlechtsneutral ausgewiesen.

22. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)

Wie hoch sind seit dem 1. Januar 2018 die Gesamtausgaben für Maßnahmen der Bundesverwaltung, die in Ansehung von gegenwärtigen und zukünftigen Beschäftigungsverhältnissen von Menschen, deren Geschlecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, ausgegeben wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. April 2019

Die Gesamtausgaben für die genannten Maßnahmen werden nicht separat ermittelt. Anteilig sind Ausgaben bei Personalausgaben, Miete, Strom etc. denkbar. Eine Aufteilung findet jedoch nicht statt.

23. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung (neben den bereits eingestuften Ghana und Senegal sowie den geplanten Algerien, Marokko und Tunesien) die Einstufung von weiteren Ländern, in denen explizite strafrechtliche Verbote einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen gelten, wie beispielsweise Tansania, Pakistan, die Zentralafrikanische Republik und Kenia, als sicherer Herkunftsstaat, und wenn ja, wie sind solche Pläne mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbar, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ sowie mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) vereinbar, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. April 2019

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen. Die Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten wird gegenwärtig geprüft.

24. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und die ihr unterstellten Bundesbehörden über etwaige Verbindungen des Attentäters von Christchurch und/oder möglicher Unterstützer zu rechtsextremen bzw. extrem rechten Personen und/oder Gruppierungen in Deutschland und Europa, und welche weiteren Aufklärungsbemühungen hierzu wird die Bundesregierung unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. April 2019

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine gesicherten europäischen Kontakte des Attentäters von Christchurch bekannt. Am 25. März 2019 wurde allerdings öffentlich bekannt, dass der führende Aktivist der „Identitären Bewegung Österreich", M. S., Anfang 2018 eine Spende vom Attentäter für seine Bewegung erhalten habe. Dies führte zu entsprechenden Exekutivmaßnahmen durch die österreichischen Sicherheitsbehörden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz steht nach wie vor in intensivem Kontakt mit seinen ausländischen Partnerdiensten, um sowohl die (möglichen) Verbindungen des Attentäters nach Europa als auch spezifische Deutschlandbezüge aufzuklären. Es wird auch weiterhin mit den verfügbaren Mitteln darauf hingearbeitet, Reisebewegungen und Kontakte nach Europa/Deutschland zu verifizieren.

Auch das Bundeskriminalamt steht im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen in Neuseeland als Zentralstelle der Polizeibehörden in Deutschland anlassbezogen im Austausch mit den neuseeländischen Behörden, anderen Staaten und Organisationen.

25. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Kursteilnehmer (bitte insgesamt sowie getrennt nach freiwilliger und verpflichtender Teilnahme ausweisen) haben in den Jahren 2016, 2017 sowie 2018 erstmalig am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen, und wie viele dieser Personen haben jeweils das „B1-Niveau" nicht erreicht (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 8. April 2019

Die Antwort auf die Frage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2016			2017			2018		
	Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	**74.878**	32.008	42,7%	**145.280**	75.682	52,1%	**113.727**	65.320	57,4%
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	**73.295**	23.974	32,7%	**93.527**	39.750	42,5%	**58.744**	23.547	40,1%
Insgesamt	**148.173**	**55.982**	**37,8%**	**238.807**	**115.432**	**48,3%**	**172.471**	**88.867**	**51,5%**

Abfragestand: 2. April 2019; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar

26. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie viele Kurswiederholende (bitte insgesamt sowie getrennt nach freiwilliger und verpflichtender Teilnahme ausweisen) haben in den Jahren 2016, 2017 sowie 2018 am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen, und wie viele dieser Personen haben jeweils das „B1-Niveau“ nicht erreicht (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 8. April 2019

Die Antwort auf die Frage ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2016			2017			2018		
	Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1		Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	**13.488**	8.489	62,9%	**28.342**	18.643	65,8%	**69.759**	53.139	76,2%
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	**8.451**	5.386	63,7%	**13.467**	8.832	65,6%	**24.186**	17.079	70,6%
Insgesamt	**21.939**	**13.875**	**63,2%**	**41.809**	**27.475**	**65,7%**	**93.945**	**70.218**	**74,7%**

Abfragestand: 2. April 2019; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar

27. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)

Wie viele Personen aus Drittstaaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2015 bis heute im Zuge einer Abschiebung oder einer Rücküberstellung im Rahmen des Dublin-Systems außer Landes gebracht (bitte alle Angaben nach Jahren), und wie viele von diesen Personen wurden in den nachfolgenden Jahren erneut in Deutschland als aufhältig festgestellt (bitte nach Jahren und, soweit möglich, Aufenthaltsstatus, insbesondere Asylbewerber [Aufenthaltsgestattung] oder Duldung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. März 2019

Der nachfolgenden Tabelle können die Dublin-Überstellungen ausweislich der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus Deutschland in die jeweils zuständigen europäischen Mitgliedstaaten seit dem Jahr 2015 entnommen werden.

Jahr	Dublin-Überstellungen aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten
2015	3.597
2016	3.968
2017	7.102
2018	9.209
2019 (Januar/Februar)	1.391

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 28. Februar 2019 wurden im Zeitraum 2015 bis Februar 2019 insgesamt 3 538 Personen erfasst, die zunächst im Rahmen des Dublin-Verfahrens an den zuständigen Staat nach der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden, später wieder nach Deutschland einreisten und zum oben genannten Stichtag noch in Deutschland aufhältig sind. Valide Daten zum Jahr der Wiedereinreise lassen sich automatisiert aus den Daten des AZR nicht ermitteln. Die Differenzierung nach dem Jahr der Dublin-Überstellung und dem aktuellen Aufenthaltsstatus kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Dublin-Überstellte 2015-2019, aktuell wieder in DEU aufhältig					
		Aufhältige differenziert nach aktuellem Aufenthaltsstatus			
ursprüngliche Überstellung im Jahr	zum 28.02.2019 in DEU aufhältig	Aufenthalts-titel	Gestattung	Duldung	sonstiges (kein Status erfasst usw.)
2015	608	130	142	278	58
2016	575	83	178	260	54
2017	1.004	62	320	436	186
2018	1.253	10	197	659	387
2019	98	0	2	42	54
Gesamt	3.538	285	839	1.675	739

28. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann setzt die Bundesregierung das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. April 2008 (www.proasyl.de/news/eugh-staerkt-den-schutz-der-familie/) um, das besagt, dass die Praxis des Auswärtigen Amts, den Nachzug von volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen zu verweigern, rechtswidrig ist (wenn nicht, bitte begründen), und warum hat die Bundesregierung das Urteil bisher noch nicht umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. März 2019

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellerin das Urteil vom 12. April 2018 des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-550/16 meint. Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-550/16 sind noch nicht abgeschlossen; die Bundesregierung bemüht sich jedoch um einen raschen Abschluss der Prüfung.

Bisher gibt es zwei Hauptsacheentscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin, in denen jeweils die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurde. Die Bundesregierung hat Sprungrevision in einem Fall eingelegt und prüft dies in dem zweiten, um die Rechtsfragen möglichst schnell höchstrichterlich klären zu lassen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)

An welchen EU-Ministerräten war die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum zwischen März 2018 bis März 2019 nicht durch die jeweils zuständige Bundesministerin/den jeweils zuständigen Bundesminister vertreten (bitte nach Art des Rates, Name des Bundesministers, Name des Vertreters aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 5. April 2019

Die Teilnahme der Mitglieder des Bundeskabinetts bzw. deren Vertreter an regulären Ministertreffen der EU-Ratsformationen seit dem 14. März 2018 können der beigefügten tabellarischen Aufstellung entnommen werden.

Ratsformation	Zuständiges Ressort	Anzahl der EU-Ministerräte seit dem 14. März 2018	Davon Anwesenheit Mitglieder des Bundeskabinetts	Vertretung
Allgemeine Angelegenheiten	Auswärtiges Amt	11	10 (Staatsminister Roth)	08.01.19 (Botschafter Clauß)
Kohäsion	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	0	12.04.18 (Staatssekretär Machnig) 30.11.18 (Staatssekretärin Dörr-Voß)
Art. 50 Format	Auswärtiges Amt	9	7 (Staatsminister Roth)	26.06.18 (Botschafter Silberberg) 19.11.18 (Botschafter Clauß)
Auswärtige Angelegenheiten	Auswärtiges Amt	11	9 (Bundesminister Maas)	28.05.18 (Staatsminister Roth) 16.07.18 (Staatsminister Roth)
Teil Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2	1 (Bundesminister Dr. Müller)	26.11.18 (Staatssekretär Jäger)
Teil Handel	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	1 (Bundesminister Altmaier)	09.11.18 (Staatssekretär Nussbaum)
Teil Verteidigung	Bundesministerium der Verteidigung	2	2 (Bundesministerin von der Leyen)	
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz				
Teil Beschäftigung und Sozialpolitik	Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4	2 (Bundesminister Heil) 1 (Bundesministerin Dr. Giffey)	15.03.18 (Botschafter Dr. Rösgen) 15.03.19 (Staatssekretär Dr. Schmachtenberg
Teil Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	2	1 (Bundesminister Spahn)	07.12.18 (Botschafterin Szech-Koundouros)

Ratsformation	Zuständiges Ressort	Anzahl der EU-Ministerräte seit dem 14. März 2018	Davon Anwesenheit Mitglieder des Bundeskabinetts	Vertretung
Bildung, Jugend, Kultur und Sport				
Teil Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2	0	22.05.18 (Botschafterin Szech-Koundouros) 26.11.18 (Botschafterin Szech-Koundouros)
Teil Bildung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	2	2 (Bundesministerin Karliczek)	
Teil Kultur und Medien	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	2	2 (Staatsministerin Prof. Grütters)	
Justiz und Inneres				
Teil Justiz	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	4	3 (Bundesministerin Dr. Barley)	11./12.10.2018 (Botschafter Clauß)
Teil Inneres	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	4	2 (Bundesminister Seehofer)	05.06.18 (Parl. Staatssekretär Mayer) 12.10.18 (Staatssekretär Teichmann)
Landwirtschaft und Fischerei	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	9	5 (Bundesministerin Klöckner)	16.04.18 (Ministerialdirektor Dr. Jeub) 16.07.18 (Staatssekretär Dr. Aeikens) 15.10.18 (Staatssekretär Dr. Aeikens) 17./18.12.18 (Staatssekretär Dr. Aeikens)
Umwelt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	5	4 (Bundesministerin Schulze)	05.03.18 (Staatssekretär Flasbarth)
Verkehr, Telekommunikation und Energie				
Teil Verkehr	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	2	2 (Bundesminister Scheuer)	
Teil Telekommunikation	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	0	08.06.18 (Abteilungsleiter VI Schnorr) 04.12.18 (Abteilungsleiter VI Schnorr)
Teil Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3	1 (Bundesminister Altmaier)	19.12.18 (Parl. Staatssekretär Bareiß) 04.03.19 (Parl. Staatssekretär Bareiß)
Wettbewerbsfähigkeit				
Teil Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	4	1 (Bundesminister Altmaier)	27.09.18 (Staatssekretärin Dörr-Voß) 29.11.18 (Staatssekretärin Dörr-Voß) 18.02.19 (Staatssekretärin Dörr-Voß)
Teil Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	4	0	29.05.18 (Parl. Staatssekretär Rachel) 28.09.18 (Staatssekretär Schütte) 30.11.18 (Staatssekretär Schütte) 19.02.19 (Staatssekretär Schütte)
Wirtschaft und Finanzen	Bundesministerium der Finanzen	10	7 (Bundesminister Scholz)	02.10.18 (Staatssekretär Dr. Kukies) 16.11.18 (Parl. Staatssekretärin Hagedorn) 22.01.19 (Staatssekretär Dr. Kukies)

30. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)

Wie viele Abgeordnete wurden im Zeitraum von September 2017 bis März 2019 bei den Auslandsreisen des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas mitgenommen (bitte nach Bundestagsfraktionen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 1. April 2019

An den Auslandsreisen des Bundesministers des Auswärtigen, Heiko Maas, nahmen seit seinem Amtsantritt am 14. März 2018 bis zum 25. März 2019 insgesamt 21 Abgeordnete teil.

Die Aufschlüsselung nach Bundestagsfraktionen stellt sich folgendermaßen dar:

CDU/CSU:	5
SPD:	4
AfD:	2
FDP:	4
DIE LINKE.:	3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	2

31. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die syrische Regierung oder Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen sich an die Bundesregierung oder Europäische Union gewandt haben, um eine Versorgung mit medizinischen Produkten für die syrische Bevölkerung zu gewährleisten, und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Lieferungen verweigert wurden, weil sie gegen die bestehenden Sanktionen verstoßen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 8. April 2019

Die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EU) zu Syrien laut Verordnung (EU) Nr. 36/2012 enthalten grundsätzlich kein Verbot der Ausfuhr von Medikamenten oder medizinischer Ausrüstung.

Solche Waren unterliegen nur dann einem Ausfuhrverbot nach Syrien, wenn es sich um Ausrüstungen, Güter und Technologien im Sinne des Artikels 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 handelt. Hierunter fallen Güter, die zur internen Repression verwendet werden könnten und in Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich zugleich um Dual-Use-Güter nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Auch für solche Güter ist jedoch die Genehmigung einer Ausfuhr durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates im Einzelfall nach Artikel 2a Absatz 2 der vorgenannten Verordnung möglich, „sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungs-

zwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind“.

Daneben unterliegen Medikamente und medizinische Ausrüstung einem Genehmigungsvorbehalt, wenn es sich um Ausrüstungen, Güter und Technologien im Sinne des Artikels 2b der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 handelt. Hierunter fallen Güter, die zur internen Repression verwendet werden könnten und in Anhang IX der vorgenannten Verordnung aufgeführt sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist in beiden Fällen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieses hat seit 2012 keinen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für Medikamente oder medizinische Ausrüstung nach Syrien aufgrund der bestehenden Sanktionen abgelehnt.

Zu entsprechenden Anfragen auf Ebene der Europäischen Union liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

32. Abgeordneter **Paul Viktor Podolay** (AfD)

Welche Anstrengungen unternimmt zurzeit das Bundeskanzleramt in Bezug auf die Reintegration der Ukraine außer der nach meiner Auffassung misslungenen Minsker Vereinbarungen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. April 2019

Leitschnur für die anhaltenden Bemühungen der Bundesregierung um die Lösung des Konflikts in der Ostukraine bleibt das von allen Beteiligten konsentierte und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 2202 am 17. Februar 2015 gebilligte Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen. In enger Abstimmung mit Frankreich setzt sich Deutschland weiterhin für die Konfliktlösung ein. Im Mittelpunkt der Anstrengungen der Bundesregierung stehen zunächst die Einhaltung des Waffenstillstands und der Rückzug aller schweren Waffen und aller bewaffneten Einheiten aus diesem Gebiet. Die Bundeskanzlerin thematisiert diese Fragen regelmäßig in ihren Kontakten mit den Präsidenten der Russischen Föderation und der Ukraine.

33. Abgeordneter **Paul Viktor Podolay** (AfD)

Welche Lösungsszenarien behandelt das Auswärtige Amt im Falle einer Konflikteskalation im Osten der Ukraine in der Zeit nach den bevorstehenden Wahlen in diesem Land?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. April 2019

Die „Special Monitoring Mission“ der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beobachtet die Konfliktsituation im Osten der Ukraine gemäß ihrem Mandat genau. Dazu zählt unter ande-

rem auch die Registrierung von Waffenstillstandsverletzungen auf beiden Seiten der sogenannten Kontaktlinie. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Hinweise auf eine Zuspitzung der Lage im Konfliktgebiet vor.

Deutschland setzt sich in enger Abstimmung mit Frankreich weiterhin für die Konfliktlösung auf Basis des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 2202 am 17. Februar 2015 gebilligten Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ein.

34. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Fortschritte gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf die im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen (Kapitel 27 Umwelt) seitens der EU formulierte Forderung, der Saline Ulcinj einen angemessenen Schutzstatus zu verleihen, und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihres Erhaltungsstatus wirksam durchzuführen (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/10/twelfth-meeting-of-the-accession-conference-with-montenegro-at-ministerial-level-brussels-10-december-2018/)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 8. April 2019

Die Bundesregierung hat die Zusage seitens der Europäischen Kommission, sich im Rahmen des Beitrittsverhandlungsprozesses für einen angemessenen Schutzstatus der Saline Ulcinj in Montenegro einzusetzen, zuletzt am 15. Februar 2019 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe aktiv adressiert und die Europäische Kommission um Auskunft zum Stand der Fortschritte gebeten. Dies wurde von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellt.

Die Bundesregierung spricht das Thema der Saline auch in direkten Gesprächen mit der montenegrinischen Regierung an. So zuletzt am 2. April 2019 bei Gesprächen mit dem montenegrinischen Chefunterhändler für den Beitritt zur Europäischen Union (EU), Aleksandar Drljević. Im Rahmen der Gespräche informierte die montenegrinische Delegation über die Fortschritte im Zusammenhang mit dem Schutz der Saline Ulcinj und ließ der Bundesregierung ergänzende Informationen zukommen, die das Bekenntnis der montenegrinischen Regierung zum Schutz der Saline Ulcinj untermauern.

Im Nachgang zur Öffnung von Kapitel 27 im Dezember 2018 hat in der Gemeinde Ulcinj eine öffentliche Anhörung zur Protektionsstudie stattgefunden. Die Studie sieht vor, das gesamte Salinegebiet zum Naturpark zu erklären. Hierfür bedarf es des noch ausstehenden Beschlusses der Versammlung der Gemeinde Ulcinj. Vertretern der montenegrinischen Regierung zufolge soll der Prozess bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Daneben hat Montenegro den Angaben zufolge 950 000 Euro in den Erhalt und den Schutz von Ökosystemen und die Restaurierung der Infrastruktur in der Saline investiert. Es sollen weitere geeignete Umweltschutzmaßnahmen und nachhaltiges Management sichergestellt werden.

Parallel strebt Montenegro die Erhebung der Saline zu einem Schutzgebiet im Sinne der Ramsar-Konvention von 1971 an. Ferner beabsichtigt die montenegrinische Regierung Ende April 2019, den Statusbericht an das Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) zu übermitteln. Vertreter der montenegrinischen Regierung sagten zu, weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zum Schutze der Saline Ulcinj unternehmen zu wollen.

35. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die von der EU im September 2018 vorgetragene Sorge über die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Bloggern und Parlamentariern in Tansania (https://regionweek.com/the-eu-calls-out-tanzania-on-human-rights-violations/), und wenn ja, hält sie eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der tansanischen Regierung und die Stärkung deutscher Investitionen in Tansania (www.thecitizen.co.tz/News/President-Magufuli--Merkel-hold-talks/1840340-5036906-7wfb4tz/index.html) für das richtige Zeichen, angesichts der aktuellen innenpolitischen Entwicklungen (z. B. angedrohte De-Registrierung der ACT-Wazalendo-Partei – www.thecitizen.co.tz/News/1840340-5042198-by3brk/index.html; Verhaftungen von Menschenrechtsaktivisten –; www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/tanzania-and-zanzibar)?

Antwort der Staatsministerin Michelle Müntefering vom 8. April 2019

Sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Union stehen mit Tansania in einem engen und vertrauensvollen Austausch auf allen Ebenen. Dazu gehört auch ein kritischer Dialog zu besorgniserregenden innenpolitischen Entwicklungen des Landes: Die zunehmende Beschränkung politischer und bürgerlicher Freiheiten, die Einschränkungen bei der Meinungs- und Presse- sowie Versammlungsfreiheit und aktuell das neue Parteiengesetz werden regelmäßig in Gesprächen der Bundesregierung mit der tansanischen Regierung thematisiert.

Die über Jahrzehnte erfolgreiche entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Tansania soll auch künftig fortgesetzt werden.

Deutsche Investitionen in Tansania tragen zur wirtschaftlichen und zur sozialen Entwicklung des Landes bei und kommen der Bevölkerung Tansanias zugute. Sie werden daher von der Bundesregierung weiterhin begrüßt.

36. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Erwägt die Bundesregierung nach der Entscheidung der EU, keine Schiffe mehr im Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED (Operation Sophia) einzusetzen, angesichts der Tatsache, dass in der Begründung dieses Bundeswehrmandats die Rettung von Schiffbrüchigen bisher eine zentrale Rolle gespielt hat, die Bundeswehr aus diesem Einsatz abzuziehen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. April 2019

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Geltungszeitraum der „technischen Verlängerung“ von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA gemäß Ratsbeschluss 2019/535 vom 29. März 2019 zu beteiligen.

Das Bundestagsmandat zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA (Bundestagsdrucksache 19/2381) formuliert unter laufender Nummer 3 die Aufträge, die sich für die Bundeswehr ergeben:

Diese Aufträge können in eingeschränkter Form auch ohne den Einsatz von Schiffen erfüllt werden. Das aktuelle Bundestagsmandat zum Einsatz der Bundeswehr in EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist bis zum 30. Juni 2019 gültig.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/4092 vom 30. August 2018) verwiesen.

37. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wo werden nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden neuen „Army Prepositioned Stock“-Stützpunkte des US-amerikanischen Militärs in Deutschland (siehe: www.wsj.com/articles/nato-plans-facility-in-poland-to-store-u-s-military-equipment-11553271255) eingerichtet, und was wird dort gelagert werden?

Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 8. April 2019

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu neuen „Army Prepositioned Stock“-Stützpunkten der US-Streitkräfte in Deutschland vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

38. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Auf welche Summe beläuft sich aktuell der von Vattenfall Europe Sales GmbH geforderte Schadensersatzanspruch inklusive Prozesszinsen gegen die Bundesregierung im Schiedsgerichtsverfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ARB 12/12, und in welcher Höhe sind seit Beginn des Verfahrens bislang Personal-, Sach-, Prozess-, Mandats- und sonstige Kosten entstanden (bitte nach Mandats- und sonstigen Kosten differenzieren sowie nach Jahr angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. April 2019

In dem von Vattenfall anhängig gemachten ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB 12/12 wird die Klageforderung zwischenzeitlich mit 4 381 938 000 Euro netto beziffert, inklusive Prozesszinsen mit 6 095 521 000 Euro.

Im Zusammenhang mit diesem Schiedsgerichtsverfahren betragen die Rechtsverteidigungskosten auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland bislang 16 626 228,02 Euro (Stand: 1. April 2019). Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich diese wie folgt dar:

a)	Gerichtskosten:	798.215,21 Euro
b)	Anwaltskosten inkl. Auslagen:	8.359.789,25 Euro
c)	Kosten für *Forensic Accountants*:	3.948.278,70 Euro
d)	Kosten für sachverständige Gutachter:	1.115.093,58 Euro
e)	Datenmanagement:	85.801,40 Euro
f)	Personalkosten (bis Ende März 2019):	1.972.396,23 Euro
g)	Anderes (Kopien, Übersetzung usw.)	346.653,65 Euro
Gesamt:		16.626.228,02 Euro

Der unter dem Aktenzeichen ARB/12/12 verhandelte Fall weist einen hohen Streitwert und erhebliche Komplexität auf. Die Kosten sind auf der Zeitachse der Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens nicht linear, sondern aufwandsabhängig angefallen.

Die Rechtsanwalts- und sonstigen Kosten verteilen sich auf die Jahre 2012 bis 2019 wie folgt (jeweils gerundete Beträge angegeben in Euro):

	Anwaltskosten	Sonstige Kosten	Gesamt
2012	220.943	96.080	317.023
2013	485.409	381.935	867.344
2014	1.803.625	1.694.488	3.498.113
2015	1.296.601	464.871	1.761.472
2016	1.735.083	4.249.603	5.984.686
2017	2.513.975	882.740	3.396.715
2018	191.427	427.875	619.302
2019	112.726	67.312	180.038

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

39. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)

Warum stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 auf § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Rechtsgrundlage, welcher Fälle regelt, in denen der Bund ein neues Unternehmen gründen oder sich an einem bestehenden beteiligen möchte, und nicht auf § 63 BHO ab, welcher die Bedingungen von Privatisierungen regelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. April 2019

Entscheidungen der Bundesregierung zur Veräußerung von Bundesbeteiligungen sind auf der Grundlage der Regelungen des § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu treffen. In Umsetzung der in § 65 BHO getroffenen gesetzlichen Vorgaben ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob ein wichtiges Interesse des Bundes an einer Unternehmensbeteiligung noch vorliegt oder ob sich der vom Bund angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Gegenüber der Regelung des § 63 BHO, der den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen allgemein regelt, bildet § 65 BHO die speziellere Regelung, da ausdrücklich die Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen Gegenstand der Regelung ist.

40. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Hat sich die Bundesregierung ein Vorkaufsrecht für den Fall einräumen lassen, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH zum Verkauf steht, und falls ja, zu welchen Konditionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. April 2019

Bei der angefragten Information handelt es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Muttergesellschaften der Bundesanzeiger Verlag GmbH sowie der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die eventuelle Einräumung eines Vorkaufsrechts und dessen etwaige Konditionen können wertbildende Faktoren sein, die die Wettbewerbsposition der Muttergesellschaften und der Bundesanzeiger Verlag GmbH beeinflussen können. Auch nach Abwägung mit den parlamentarischen Informationsinteressen sieht sich die Bundesregierung zum Schutze der Grundrechte der Muttergesellschaften der Bundesanzeiger Verlag GmbH und der Bundesanzeiger Verlag GmbH gehindert, die Frage zu beantworten.

41. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Inwiefern ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH frei in der Gestaltung der Preise, welche veröffentlichungspflichtige Unternehmen zu entrichten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. April 2019

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die Gestaltung der Preise der Bundesanzeiger Verlag GmbH bestimmt als wesentliche Kondition und Kalkulationsunterlage maßgeblich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Auch nach Abwägung mit den parlamentarischen Informationsinteressen sieht sich die Bundesregierung daher zum Schutze der Grundrechte der Bundesanzeiger Verlag GmbH gehindert, die Frage zu beantworten.

42. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Welche zusätzlichen Informationen sind dem Bundesanzeiger gegenüber dem Unternehmensregister jenseits der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Bilanzveröffentlichung in beiden Portalen zu entnehmen, was doppelte Kosten und zusätzliche Bürokratie für vor allem KMU (kleine und mittlere Unternehmen) bedeutet, laut Bundesregierung aber die Transparenz erhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11335), und worin besteht der Informationsgewinn gegenüber dem europäischen Unternehmensregister?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. April 2019

Es ergibt sich aus § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches, welche Informationen durch den Betreiber des Bundesanzeigers zur Einstellung in das Unternehmensregister dem Unternehmensregister zu übermitteln sind. Für die Unternehmen entsteht dadurch jedoch kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, da die Informationen nur einmal beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden müssen.

Ein „europäisches Unternehmensregister“ im eigentlichen Sinne gibt es – zumindest derzeit – nicht. Das von der EU-Kommission eingerichtete System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern („Business Registers Interconnection System“ – BRIS) ermöglicht es lediglich, bestimmte Daten aus den jeweiligen nationalen Registern über ein einheitliches Zugangsportal abzurufen. Das europäische System der Registervernetzung ist – entsprechend dem Anwendungsbereich der zugrunde liegenden EU-Richtlinie – auf bestimmte Daten von Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen beschränkt. Derzeit können auch nur Informationen abgefragt werden, die von den nationalen Registern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Informationsgewinn von Abrufen aus dem Unternehmensregister gegenüber Abrufen über das europäische System der Registervernetzung ist daher sehr hoch: im Unternehmensregister sind Unternehmen aller Rechtsformen, nicht nur Kapitalgesellschaften, erfasst, es sind mehr Informationen abrufbar, z. B. kapitalmarktrechtliche Informationen, und es können auch kostenpflichtige Dokumente, z. B. Handelsregisterauszüge, abgerufen werden.

43. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP)

Mit welchen Interessenvertretern bzw. -vertretergruppen (z. B. VG Wort, Verbraucherzentrale Bundesverband, Zeitungsverlage, Film- und Musikindustrie, netzpolitik.org) hat sich die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, anlässlich der EU-Urheberrechtsreform des dazugehörigen Gesetzgebungsverfahrens über die „Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG" seit ihrem Amtsantritt persönlich getroffen (bitte nach Name der Person oder Organisation und des Datums des Treffens/der Treffen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2019

Seit ihrem Amtsantritt hat die Bundesministerin Dr. Katarina Barley mehrere Gesprächsrunden zu Fragen der Urheberrechtspolitik durchgeführt. Hierbei kamen regelmäßig auch Fragen des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt zur Sprache. Einzelheiten ergeben sich aus der unten stehenden Auflistung.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche nicht besteht und eine solche umfassende Dokumentation auch nicht durchgeführt wurde. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen; sie sind möglicherweise nicht vollständig.

Termine von der Bundesministerin Dr. Barley mit Interessensvertreterinnen und -vertretern zu Fragen der Urheberechtspolitik, einschließlich des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt

1. Gespräch mit dem vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.) am 17. April 2018

2. Gesprächsrunde Audiovisuelle Medien am 18. Juni 2018

   Teilnehmer:

   - Initiative Urheberrecht
   - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
   - Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD)
   - Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS)
   - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
   - Westdeutscher Rundfunk (WDR)
   - Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
   - VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
   - GEMA

- ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.
- Bitkom e. V.
- Motion Picture Association (MPA)
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
- Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO)
- Bundesverband Regie e. V. (BVR)
- InteressenVerband Synchronschauspieler e. V. (IVS)
- Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. (BVV)

3. Gesprächsrunde Printmedien am 30. August 2018

   Teilnehmer:

   - Initiative Urheberrecht
   - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
   - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
   - Bitkom e. V.
   - Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
   - VdÜ – die Literaturübersetzer
   - Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
   - Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
   - Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
   - VG Media
   - Deutscher Bibliotheksverbands e. V.
   - Allianz der Wissenschaftsorganisationen
   - Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
   - Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

4. Gesprächsrunde zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger am 15. November 2018

   Teilnehmer:

   - Google
   - Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
   - Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ)
   - VG Media
   - Deutscher Journalisten-Verband e. V. (DJV)
   - Freier Journalist
   - Bitkom e. V.

5. Gesprächsrunde Musikwirtschaft am 3. Dezember 2018

   Teilnehmer:

   - GEMA
   - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)
   - Deutsche Musikverleger-Verband e. V.
   - Zentraler Dachverband der Musikindustrie e. V.
   - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V. (BDV)
   - Bitkom e. V.
   - Freier Autor/Europaagent und Tourneeveranstalter
   - Youtube
   - eco-Verband
   - Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V. (vut)
   - Think Tank iRights.Lab (iRights)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung den Medienbericht bestätigen, wonach sie beabsichtigt, im Rahmen der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes die bestehende Förderlücke für ausbildungs-/studienwillige Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten zu schließen (www.saarbruecker-zeitung.de/politik/themen/bundesregierung-will-fluechtlingshilfe-neu-regeln_aid-37730511), und wenn ja, in welchem Rechtsbereich plant sie die Gesetzesänderung zur Schließung der Förderlücke vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. April 2019

Am 26. März 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) an Länder, Verbände, Ressorts und Bundestagsfraktionen versandt. Der Entwurf sieht unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a die durchgängige Lebensunterhaltssicherung für ausbildungs- und studierwillige Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung während einer Ausbildung oder eines Studiums im AsylbLG vor.

45. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung in diesem Jahr hinsichtlich der möglichen Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit für private Anbieter, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, zu tätigen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 94), und welche konkreten Schritte wird sie in diesem Jahr im Besonderen im Gesundheitssektor (barrierefreie Arztpraxen etc.) unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. April 2019

Zurzeit arbeitet die Bundesregierung an der Anpassung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) an die Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Mit der Novellierung des BGG im Jahr 2018 wurden die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik umfassend überarbeitet. Die Neuregelungen über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen beinhalten u. a. die Erweiterung des Anwendungsbereichs. Rund 154 öffentliche Stellen, darunter auch solche in privatrechtlicher Organisationsform (wenn diese durch den Bund mehrheitlich kontrolliert werden), wurden zusätzlich erfasst und damit zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen verpflichtet.

Umfangreiche Verpflichtungen zur Barrierefreiheit im privaten Bereich werden im kürzlich vom Europäischen Parlament verabschiedeten EU-Rechtsakt über Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA) geregelt. Der EAA legt einheitliche konkrete Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen fest und wird nach Inkrafttreten erhebliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen bewirken. Die Anforderungen werden nach mehrjährigen Übergangsfristen gelten. Die Frist zur Umsetzung in nationales Recht wird voraussichtlich schon dieses Jahr nach der für Mitte April 2019 geplanten endgültigen Annahme durch den Rat beginnen.

Eine Maßnahme, mit der Bund, Länder und Kommunen gemeinsam weitere Schritte gehen, ist die Einsetzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, die den Auftrag hat, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu stärken und Teilhabe für alle zu ermöglichen. Der Einsetzungsbeschluss des Bundeskabinetts hat für die Facharbeitsgruppe 5 als Themen „Gesundheitsversorgung, Altenhilfe, Bildung, Kultur und Barrierefreiheit sowie regionale Aspekte der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ vorgesehen. Ziel ist es, in einem überschaubaren Zeitraum im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge konkrete Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, die für die Menschen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Bedeutung sind. Dabei geht es auch hier vor allem um die „Barrierefreiheit“, die durch ein Förderprogramm des Bundes weiter verbessert werden soll. Dies gilt insbesondere in ländlichen Regionen, in denen die Infrastruktur aufgrund demografischer Entwicklungen nur noch eingeschränkt vorhanden oder zugänglich ist. Beispielhaft kann die Förderung des Umbaus von nicht barrierefreien Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienstleistungen in für alle zugängliche Räumlichkeiten genannt werden. Das Thema der Förderung „barriere-

freier Arztpraxen“ wurde bereits von den verantwortlichen Bundesministerien diskutiert. Die Förderung des Umbaus nicht barrierefreier Arztpraxen könnte aus dem System der gesetzlichen Krankenversicherungen erfolgen. Konkret ist eine Finanzierung direkt aus Mitteln der Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) denkbar. Neben den Finanzmitteln aus den Strukturfonds ist auch eine ergänzende Finanzierung aus Haushaltsmitteln denkbar, für die Haushaltsmittel durch den Deutschen Bundestag für ein Förderprogramm bereitzustellen wären.

In den Bereichen, in denen Barrierefreiheit in naher Zukunft noch nicht erreicht sein wird, sind angemessene Vorkehrungen wesentlich. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte ausüben können. Angemessene Vorkehrungen dürfen dabei Private nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Der Koalitionsvertrag enthält daher auch den Prüfauftrag hinsichtlich der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Die daran wesentlich beteiligten Ressorts befinden sich über denkbare Vorgehensweisen im Gespräch.

46. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben nach Kenntnis der Bundesregierung 2018 Einnahmen im Sinne von § 11 SGB II erzielt, und wie hoch war die Summe der jeweiligen Einkünfte, die 2018 auf SGB-II-Leistungen angerechnet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2019

Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) in Höhe der anerkannten Bedarfe nur, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Der Leistungsanspruch ergibt sich demnach erst unter Berücksichtigung des vorhandenen Einkommens. Das entspricht dem Fürsorgecharakter der Leistungen.

In der statistischen Berichterstattung wird über das zu berücksichtigende Einkommen im Sinne des gesamten in die Bedürftigkeitsprüfung einfließenden Einkommens berichtet. Bei der Prüfung des Einkommens zur Berechnung des Leistungsanspruches bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt, zudem sind die gesetzlich bestimmten Absetzbeträge (§ 11b SGB II) vom Einkommen abzusetzen. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte Einkommen wird in der statistischen Berichterstattung als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft ergibt zusammen das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Dieses wiederum verteilt sich auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der sogenannten Bedarfsanteilsmethode, sodass sich das angerechnete Einkommen ergibt.

Die Zahl der Regelleistungsberechtigten (RLB) nach dem SGB II mit zu berücksichtigendem Einkommen belief sich nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit bundesweit in den Berichtsmonaten Dezember 2017 bis November 2018 (Werte für den Dezember 2018 liegen noch nicht vor) auf durchschnittlich 3 419 000 Personen. Hierbei ist zu beachten, dass Personen, die aufgrund eigenen Einkommens nicht mehr leistungsberechtigte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind (insbesondere Kinder mit eigenem Einkommen), im Kreis der RLB nicht enthalten sind. Das zu berücksichtigende Einkommen der RLB summierte sich im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 auf rund 16,4 Mrd. Euro. Das auf die Bedarfe der Regelleistungs-Bedarfsgemeinschaften angerechnete Einkommen summierte sich insgesamt auf 12,1 Mrd. Euro. Eine detaillierte Übersicht der RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen und dessen Höhe nach Einkommensarten ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Tabelle: Zu berücksichtigendes Einkommen nach Einkommensarten und angerechnetes Einkommen

Deutschland
Gleitender Jahreswert Dezember 2017 bis November 2018

Hinweis: Zu berücksichtigendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird ausschließlich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen.

Einkommensmerkmale	Gleitender Jahreswert Dezember 2017 bis November 2018 (Durchschnitt für Bestände; Summe für Beträge
	1
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen insgesamt	3.419.303
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Kindergeld	2.082.683
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus sonstigem Einkommen	248.792
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Rente	132.210
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Arbeitslosengeld	75.942
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	454.113
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Krankengeld	16.870
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	4.810
RLB mit zu berücksichtigendem Einkommen aus Kapital	1.054
erwerbsfähige LB mit zu berücksichtigendem/verfügbarem Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.103.557
zu berücksichtigendes Einkommen RLB insgesamt in €	16.415.522.841
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Kindergeld in €	4.803.842.347
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus sonstigem Einkommen in €	749.093.987
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Rente in €	578.266.079
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Arbeitslosengeld in €	467.577.909
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Unterhalt und Unterhaltsvorschuss in €	1.046.428.706
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Krankengeld in €	112.584.897
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Vermietung und Verpachtung in €	12.197.820
zu berücksichtigendes Einkommen RLB aus Kapital in €	2.143.416
zu berücksichtigendes/ verfügbares Einkommen erwerbsfähige LB aus Erwerbstätigkeit in €[1)]	8.632.825.997
angerechnetes Einkommen insgesamt in €	12.119.143.028

[1)] Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kann nur für das verfügbare Einkommen ausgewiesen werden.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

47. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Um welche Summe wurden die fiskalischen Kosten durch die Anrechnung von Einkünften im Sinne von § 11 SGB II im Jahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung gemindert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2019

Die Höhe des angerechneten Einkommens im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 (Daten für Dezember 2018 liegen noch nicht vor) belief sich auf insgesamt 12,1 Mrd. Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

48. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher übten nach Kenntnis der Bundesregierung 2018 jeweils einen Minijob, eine Teilzeit- oder eine Vollzeitbeschäftigung aus oder waren als Selbstständige tätig, und wie hoch ist jeweils der Anteil der Einkünfte je Beschäftigungsform, die von SGB-II-Bezieherinnen und -Beziehern 2018 erzielt und auf SGB-II-Leistungen angerechnet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2019

Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit zu berücksichtigendem Erwerbseinkommen belief sich im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 (Daten für Dezember 2018 liegen noch nicht vor) bundesweit auf 1 104 000. Über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit verfügten 1 028 000 und aus selbständiger Tätigkeit 83 000 ELB. Über Einkommen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis verfügten 475 000 ELB. Zu beachten ist, dass Mehrfachnennungen möglich sind.

Eine Differenzierung nach Voll- und Teilzeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist aufgrund der Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik nur für den Berichtszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 möglich. Für diesen Zeitraum errechnen sich durchschnittliche Bestände von 194 000 in Vollzeit bzw. 380 000 in Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ELB.

Die Höhe des jeweiligen Erwerbseinkommens nach Art der Erwerbstätigkeit ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten. Informationen zu Höhe beziehungsweise Anteil des angerechneten Einkommens differenziert nach Art der Erwerbstätigkeit liegen nicht vor.

Tabelle: Bestand ELB und Höhe Erwerbseinkommen nach Art der Erwerbstätigkeit

Deutschland

Erwerbstätigkeitsmerkmale	Gleitender Jahreswert Dezember 2017 bis November 2018 (Durchschnitt für Bestände; Summe für Beträge)
	1
Bestand erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.103.557
Bestand abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.027.763
Bestand im Mini-Job abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	475.266
Bestand Vollzeit beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte [1)]	194.319
Bestand Teilzeit beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte [1)]	379.592
Bestand selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte [2)]	83.268
Höhe des Erwerbseinkommens von ELB in €	8.632.825.997
Höhe des abhängigen Erwerbseinkommens von ELB in €	8.285.371.805
Höhe des abhängigen Erwerbseinkommens aus Mini-Job von ELB in €	1.403.430.503
Höhe des abhängigen Erwerbseinkommens aus Vollzeitbeschäftigung von ELB in € [1)]	2.569.207.992
Höhe des abhängigen Erwerbseinkommens aus Teilzeitbeschäftigung von ELB in € [1)]	4.166.308.699
Höhe des selbständigen Erwerbseinkommens von ELB in € [2)]	347.454.192

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[1)] Gleitender Jahreswert Oktober 2017 bis September 2018

[2)] Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kann nur für das verfügbare Einkommen ausgewiesen werden.

49. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuerausfälle beim Grundfreibetrag, die infolge einer Anhebung der SGB-II-Regelsätze für Erwachsene um 50 bzw. um 100 Euro entstehen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. April 2019

Bei einer Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags um 600 bzw. 1 200 Euro infolge einer Anhebung der monatlichen SGB-II-Regelbedarfe für Erwachsene um 50 bzw. 100 Euro ergäben sich, unter Beibehaltung des geltenden Eingangssteuersatzes von 14 Prozent, jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise rund 5,2 bzw. 10,3 Mrd. Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

50. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)

Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem „Scoping“-Termin Ende Februar 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Absetzgelände der Bundeswehr in Haiterbach geben, und wenn ja, wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. April 2019

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat als zuständige Genehmigungsbehörde im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren für den möglichen neuen Absetzplatz der Bundeswehr in Haiterbach/Nagold am 8. November 2018 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurde mit der Erstellung eines Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) beauftragt und hat ihre diesbezüglichen Arbeiten bereits aufgenommen. Der UVP-Bericht wird Teil der Antragsunterlagen zum luftrechtlichen Genehmigungsverfahren sein.

51. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)

In welchem Umfang und welche Gemeinden würden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. April 2019

Die Beteiligung anderer Behörden, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden, sowie der Öffentlichkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des §§ 17 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Da bisher noch keine Antragsunterlagen im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt worden sind, ist diese bisher nicht erfolgt. Welche Gemeinden aufgrund ihrer Betroffenheit konkret zu beteiligen sind, kann erst nach Vorlage des Umweltverträglichkeitsberichts abschließend festgestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

52. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Nutzerzahl der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entwickelten App „Zu gut für die Tonne!“, und welche Evaluationsverfahren gibt es zum Verhältnis von Kosten und Nutzen der App „Zu gut für die Tonne!“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 5. April 2019

Hinsichtlich der durchschnittlichen monatlichen Nutzerzahlen der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entwickelten App „Zu gut für die Tonne!“ sind in den digitalen Vertriebsplattformen (Stores) unterschiedliche Indikatoren angegeben. Die nachfolgenden Zahlen entsprechen den Angaben in den jeweiligen Stores.

App-Store (iOS/Apple):
2 230 Sitzungen im Monatsdurchschnitt = Dies ist die Häufigkeit, mit der die App für mindestens zwei Sekunden verwendet wurde.

GooglePlay (Android):
42 922 aktive Installationen = Installationen auf aktiven Geräten (Geräte, die in den letzten 30 Tagen online waren und auf denen die App momentan installiert ist).

Die Evaluation der „Zu gut für die Tonne!“-App ist Teil der jährlich stattfindenden Verbraucherinnenumfrage in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK). Hier wird der Bekanntheitsgrad ausgewählter Kommunikationsmittel und -kanäle abgefragt. Außerdem werden die Statistiken, die in den Stores zur Verfügung gestellt werden, erfasst.

53. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Welche Pläne hat das BMEL zur zukünftigen Wartung und Weiterentwicklung der Smartphone-App „Zu gut für die Tonne!“, und welche Kostenkalkulation liegt diesen Plänen zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 5. April 2019

Es ist derzeit Gegenstand interner Beratungen, wie die „Zu gut für die Tonne!“-App weiterentwickelt wird. Davon wird auch die Kostenkalkulation abhängen.

54. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie erfolgte die Auswahl und Zusammenstellung der Tipps zur Reduzierung von Lebensmitteln für Verbraucherinnen und Verbraucher, welche auf der Webseite und der App der Kampagne „Zu gut für die Tonne!“ zu finden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 5. April 2019

Die allgemeinen Tipps von „Zu gut für die Tonne!“ entstanden zu Beginn der Initiative im Jahr 2012, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren und zu motivieren, selbst etwas gegen Lebensmittelverschwendung zu tun. Die Tipps wurden im BMEL gemeinsam mit der damaligen Agentur für Kommunikation und dem Kommunikationsbüro von „Zu gut für die Tonne!“ in der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zusammengestellt.

Die Beiträge auf der „Zu gut für die Tonne!“-Webseite werden anlassbezogen veröffentlicht. So können beispielsweise die Jahreszeit, ein bestimmter Gedenk- oder Feiertag sowie eine Veranstaltung zu einem Beitrag auf der Webseite führen. Die Themenplanung wird zu Jahresbeginn festgelegt. Darüber hinaus werden im Jahresverlauf die Trends und Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit im Blick behalten. Bei der Erstellung der Tipps zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung werden unter anderem Empfehlungen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE), des Max Rubner-Instituts (MRI), der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), des Robert-Koch-Instituts (RKI) und weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen herangezogen.

55. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Unter welchen Voraussetzungen ermöglicht das BMEL Unternehmen, im Rahmen der „Zu gut für die Tonne!“-Initiative mit dem BMEL zu kooperieren, und wie erfolgte die Auswahl von PENNY als Kooperationspartner für die Kampagne „Kostbares Retten“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 5. April 2019

PENNY hat vor dem Hintergrund der geplanten ergänzenden Verpackungsinformation zum Mindesthaltbarkeitsdatum ein Logonutzungsantrag für das Logo von „Zu gut für die Tonne!“ gestellt. Dem wurde nach Prüfung stattgegeben.

Zum Auftakt der Kampagne „Riechen. Probieren. Genießen. – Kostbares retten“ von PENNY nahm daher auch die Bundesministerin Julia Klöckner am Pressegespräch teil. Der Sektor Groß- und Einzelhandel ist auch Bestandteil der im Kabinett verabschiedeten Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung.

Jedes Unternehmen, das einen Logonutzungsantrag stellt und die Bedingungen erfüllt, kann das Logo von „Zu gut für die Tonne!“ nutzen.

Die allgemeinen Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Rahmen der Initiative ergeben sich aus dem Logonutzungsantrag, der auf der Webseite von „Zu gut für die Tonne!“ zur Verfügung steht: www.zugutfuerdietonne.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Logoantrag-kommerziell-BMELVNEU_02.pdf.

56. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lange hat der Bearbeitungsprozess der Projektskizzen und -anträge für die einzelnen Modell- und Demonstrationsvorhaben des BULE (Bundesprogramm für Ländliche Entwicklung) bis zur endgültigen Bewilligung oder Ablehnung der Förderung jeweils durchschnittlich und wie lange maximal gedauert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 8. April 2019

Die Bearbeitung der Förderaufrufe im Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) erfolgt in der Regel in einem zweistufigen Verfahren (eine Ausnahme stellte dabei das Vorhaben „500 LandInitiativen“ dar, das einstufig direkt mit der Antragstellung begann), das sich in eine Skizzen- und eine Antragsphase untergliedert. Dabei werden in der Skizzenphase nach dem Eingang aller Skizzen zum genannten Stichtag zunächst alle eingehenden Projektvorschläge formal und inhaltlich anhand einer vorab festgelegten Bewertungsmatrix beurteilt. Anschließend werden die Einsender der am besten geeigneten Skizzen zu einer formalen Antragstellung aufgefordert.

Bei den bisherigen BULE-Bekanntmachungen lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit in der Skizzenphase bei drei bis vier Monaten, die maximale Bearbeitungszeit bei neun Monaten (Bekanntmachung „LandKultur“). Die Unterschiede ergeben sich insbesondere durch die unterschiedlich hohe Anzahl an eingegangenen Skizzen (121 bei der Bekanntmachung „Mehrfunktionshäuser/Regionalität“ und 909 bei der Bekanntmachung „LandKultur“).

In der Antragsphase lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Antragsaufforderung bis zur Bewilligung bei 114 Kalendertagen (oder 3,7 Monaten). Die maximale Bearbeitungszeit lag bei 307 Kalendertagen (die minimale Bearbeitungszeit bei sieben). Die großen Unterschiede an dieser Stelle ergeben sich u. a. auch dadurch, dass die Bewilligungsstelle unterschiedlich lang auf die Rückmeldungen der Antragsteller warten musste.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

57. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass verschiedene gesetzliche Krankenkassen derzeit daran arbeiten, Modelle zu entwickeln, deren Ziel es ist, betreuungsintensive Hilfsmittel dadurch weiterhin auszuschreiben, dass der Dienstleistungsanteil vom eigentlichen Hilfsmittel rechtlich abgespalten wird und somit die durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz festgeschriebene Aufhebung der Ausschreibungsoption des § 127 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu umgehen, und falls ja, wie will die Bundesregierung dies verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. April 2019

Nach Angaben des Bundesversicherungsamtes haben in der Vergangenheit mehrere Krankenkassen erwogen, dienstleistungsintensive Hilfsmittelversorgungen in Verträge über die reine Warenlieferung und in Verträge über die mit der Hilfsmittelversorgung verbundenen Dienstleistungen aufzuteilen. Hiermit hätten die Krankenkassen das bisherige Ausschreibungsverbot von dienstleistungsintensiven Hilfsmittelversorgungen in § 127 Absatz 1 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch umgehen wollen. Zur Umsetzung dieser Überlegungen in die Praxis sei es aber nicht gekommen. Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wird Umgehungsversuchen, die die vertragliche Trennung von Produkt und Dienstleistungen vorsehen, die Grundlage entzogen, da die Ausschreibungsoption für Versorgungen mit Hilfsmitteln vollständig aufgehoben wird.

58. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern sieht die Bundesregierung Verbesserungsbedarf bei der Beachtung des Aspekts der Barrierefreiheit bei der Bedarfsplanung von kassenzugelassenen Arztpraxen, und plant sie eine bundesweite Erhebung über die Anzahl barrierefreier Arztpraxen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 4. April 2019

Es ist Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), die Bedarfsplanungs-Richtlinie für die vertragsärztliche Versorgung zu beschließen und an einen gegebenenfalls veränderten Versorgungsbedarf anzupassen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Nach Maßgabe der Bedarfsplanungs-Richtlinie haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auf Landesebene einen

Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die KVen können dabei, soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, von der Bedarfsplanungs-Richtlinie abweichen (§ 99 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Die Bedarfsplanungs-Richtlinie sieht insoweit in § 2 Satz 2 Nummer 5 vor, dass regionale Besonderheiten insbesondere auch infrastrukturelle Besonderheiten sein können. Ausdrücklich genannt wird hier auch die Barrierefreiheit. § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sieht zudem vor, dass der Zulassungsausschuss bei Anträgen auf (Neu-)Zulassung im Rahmen seines Auswahlermessens unter mehreren Bewerbern Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Ausdrücklich genannt wird auch hier die Barrierefreiheit.

Da der Sicherstellungsauftrag der KVen auch die Versorgung von Menschen mit Behinderungen umfasst, werden die KVen mit dem am 14. März 2019 vom Bundestag verabschiedeten Terminservice- und Versorgungsgesetz ausdrücklich verpflichtet, die Versicherten über die Möglichkeiten des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) zu informieren. Eine bundesweite Erhebung über die Anzahl barrierefreier Arztpraxen ist nicht geplant.

Gemäß des gesetzlichen Auftrags in § 101 Absatz 1 Satz 7 SGB V berät der G-BA derzeit über die Weiterentwicklung der ärztlichen Bedarfsplanung. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz wird vorgeschrieben, dass erforderliche Anpassungsmaßnahmen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bis zum 1. Juli 2019 vorgenommen werden.

59. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung trotz öffentlicher Kritik das Fortbestehen der finanziellen Ungleichbehandlung von ambulanter und stationärer Langzeitintensivpflege und die damit verbundene Besserstellung in der Vergütung für die ambulante Intensivpflege-Wohngemeinschaften (Intensivpflege-WGs) (https://programm.ard.de/TV/tagesschau24/ambulante-intensivpflege--ein-krankes-geschaeft/eid_28721800864008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. April 2019

In der jüngeren Gesetzgebung haben Fragen der außerklinischen Intensivpflege eine besondere Rolle gespielt. Der Gesetzgeber hat beispielsweise mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23. Dezember 2016 für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Prüfmöglichkeiten in spezialisierten ambulanten Pflegeeinrichtungen eingeführt, die beatmungspflichtige Menschen in Wohngemeinschaften versorgen. Danach erfolgen ggf. auch unangemeldete Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bezüglich der Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege bei Pflegediensten, die keiner Prüfung im Auftrag der Pflegekassen wegen der Erbringung von Pflegeleistungen

nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) unterliegen. Neben Regelprüfungen der Pflegedienste gehören dazu auch anlassbezogene Prüfungen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung.

Überdies wurde mit dem PSG III geregelt, dass die Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Pflegedienste zur einheitlichen Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 132a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch Regelungen über die behandlungspflegerische Versorgung von Intensivpflegepatientinnen und Intensivpflegepatienten vorzusehen haben (§ 132a Absatz 1 Satz 5 SGB V). Nach ihrer Begründung dient die Regelung dem Ziel, die Versorgungsqualität im Bereich der außerklinischen Intensivpflege zu stärken und bundesweit einheitliche Qualitäts- und Versorgungsstandards zu gewährleisten. Die Beratungen über diese Rahmenempfehlungen dauern derzeit noch an.

Werden entsprechende Behandlungspflegeleistungen stationär in einem Pflegeheim erbracht, sind sie Bestandteil der Leistungen der Pflegeversicherung und die Vergütung erfolgt nach den Regelungen der Pflegeversicherung im SGB XI. Hiernach sind leistungsgerechte Pflegesätze insgesamt für die gesamte pflegerische Versorgung der Versicherten zwischen dem Pflegeheim und den Kostenträgern (insbesondere Pflegekassen sowie Sozialhilfeträger) zu vereinbaren. Diese Pflegesätze haben der Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung insbesondere zu ermöglichen, dass ihre Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) finanziert werden und ihr Versorgungsauftrag erfüllt wird. Sie spiegeln deshalb im Grunde den typischen, allgemeinen Pflegeaufwand wider, den eine Pflegeeinrichtung für die Bewohnerinnen und Bewohner in den fünf Pflegegraden abzudecken hat und können im Vergleich zu anderen Einrichtungen unterschiedlich hoch sein. Da die Leistungen nach dem SGB XI begrenzt sind, kann es zu Eigenanteilen der Versicherten kommen.

Um besondere Belastungen zu vermeiden, ist im Recht der GKV geregelt, dass Krankenkassen ausnahmsweise Behandlungspflege für Versicherte in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu übernehmen haben, und zwar für Versicherte, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Damit werden z. B. Beatmungspatientinnen und Beatmungspatienten erfasst, bei denen eine Krankenbeobachtung rund um die Uhr erforderlich ist, weil aufgrund der Beatmung eine ständige Interventionsbereitschaft durch eine Pflegefachkraft gewährleistet werden muss. Diese Regelung soll der Begrenzung der Eigenanteile in der stationären Versorgung dienen.

60. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche normativen Änderungen prüft oder plant die Bundesregierung, um die unterschiedliche Finanzierung ambulanter Intensivpflege-WGs und der stationären Langzeit-Intensivpflegeeinrichtungen zu beseitigen, und befürwortet die Bundesregierung eine gesonderte Anhebung der Vergütungssätze zur Finanzierung der stationären Langzeit-Intensivpflege außerhalb sonstiger Regelungen zur Finanzierung medizinischer Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. April 2019

Weitere gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen, die die Versorgung von Beatmungspatientinnen und Beatmungspatienten verbessern können, werden derzeit im Bundesministerium für Gesundheit intensiv geprüft. Um einen umfassenden Überblick über das derzeitige Versorgungsgeschehen und möglichen bestehenden Handlungsbedarf in der außerklinischen Intensivpflege zu erhalten, wird das Bundesministerium für Gesundheit noch im April 2019 ein Fachgespräch mit den maßgeblichen Verbänden auf diesem Gebiet führen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden in die weiteren Überlegungen zu einer Fortentwicklung der Versorgung mit ambulanter Intensivpflege eingehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

61. Abgeordnete
Anke
Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den wirtschaftlichen Schaden für die Unternehmen, die von der fortgesetzten Sperrung der Schleuse Zaaren betroffen sind, zu mildern, und verfügt die Bundesregierung nach eigener Auffassung über ausreichende Instrumente, um wirtschaftlichen Schaden für durch solche Schleusensperrungen betroffene Unternehmen zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. April 2019

Nach § 5 Absatz 1 WaStrG darf jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts, des Schifffahrtsabgabenrechts sowie der Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Dem von der Widmung Begünstigten steht allerdings kein Anspruch auf Schaffung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Weges zu.

Die Schiffbarkeit einer Bundeswasserstraße ist eine faktische Gegebenheit, die den Schifffahrttreibenden Chancen zur Betätigung eröffnet, auf deren Fortbestand aber kein Anspruch besteht.

62. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

An welchen Bahnhöfen in der Oberpfalz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zwölf Monaten Gepäckbänder und/oder Schließfächer entfernt, und warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. April 2019

Nach Aussage der DB AG wurden an den Bahnhöfen Amberg und Neumarkt (Oberpfalz) die Schließfächer im Frühjahr 2018 abgebaut. Gründe waren die geringe Kundennutzung sowie ein hohes Maß an Störanfälligkeit, das insbesondere auf Vandalismus und Falschnutzung zurückgeführt werden konnte.

Außerdem sind im vergangenen Jahr am Bahnhof Amberg zwei Gepäckförderbänder entfernt worden. Gründe dafür waren eine sehr hohe Störanfälligkeit – begründet durch Vandalismus, Falschnutzung und das hohe Betriebsalter – sowie die hohen Entstörungskosten.

63. Abgeordnete **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird der Bahnverkehr während der Baumaßnahmen im Abschnitt Fulda–Kassel ganz oder anteilig über die Strecke Fulda–Bebra umgeleitet, und sieht die Bundesregierung in Zusammenhang damit gegebenenfalls Möglichkeiten, die Lärmsanierung der noch ungeschützten Abschnitte an der Bahnstrecke 3600 in den Ortslagen Haunetal, Hauneck, Bad Hersfeld, Ludwigsau und Bebra zeitlich noch vor Einsetzen des Umleitungsverkehrs vorzuziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. April 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden während der Totalsperrung des Streckenabschnittes Kassel–Fulda der Strecke 1733 (Hannover–Würzburg) alle Züge des Personen- und Güterverkehrs umgeleitet. Die Umleitungen führen überwiegend über die Strecke 3600 Bebra–Kassel, ein geringerer Anteil der Züge wird über die Strecke 3900 Kassel–Gießen–Frankfurt umgeleitet.

Zum Stand der Lärmsanierung an der Strecke 3600 Bebra–Kassel teilt die Deutsche Bahn AG mit, dass die Ortsdurchfahrten Haunetal, Hauneck, Bad Hersfeld, Ludwigsau und Bebra bereits Lärmsanierungen vorgenommen wurden. In Haunetal, Bad Hersfeld und Bebra wurden in Teilbereichen Schallschutzwände errichtet. In den übrigen Bereichen wurden die bahnnahen Wohngebäude mit passivem Schallschutz saniert. Es wurden insgesamt 4 820 m an Schallschutzwänden erstellt und passive Lärmschutzmaßnahmen an Wohngebäuden mit 237 WE durchgeführt.

Durch Abschaffung von Schienenbonus und Absenkung der Auslösewerte hat sich der für das freiwillige Lärmsanierungsprogramm relevante Grenzwert um insgesamt 8 dB(A) reduziert. Die Neuberechnung des Lärmsanierungsbedarfs hat ergeben, dass dadurch in den Ortslagen Haunetal, Hauneck, Bad Hersfeld und Ludwigsau erneut Lärmsanierungsbedarf entstanden ist. Die Ortslagen im Sanierungsabschnitt 060008 Haunetal–Ludwigsau erreichen eine Priorisierungszahl von 9,664. Allein in Hessen haben jedoch nach Auskunft der DB AG zwölf Sanierungsabschnitte eine höhere Priorisierungszahl. Es ist derzeit noch nicht konkret abschätzbar, in welchem Jahr im Sanierungsabschnitt Haunetal–Ludwigsau mit der Lärmsanierung begonnen werden kann.

64. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie genau wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Erfolg der Kampagne „Helme retten Leben“ messen bzw. evaluieren, und wie hoch sind die Gesamtkosten der Kampagne (bitte nach Werbeetat Print, Werbeetat Online und Werbeetat Social Media, Kosten für Kreation und Konzeption und Agenturhonorar differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. April 2019

Eine Auswertung des Kampagnenerfolgs ist geplant. Unter anderem wird die Analyse der Berichterstattung in Print- und Onlinemedien, TV und Radio sowie in den sozialen Medien Aufschluss über die Reichweite geben und somit darüber, wie viel Aufmerksamkeit und wie viele Menschen mit der Kampagne erreicht wurden. Aktuell liegt die Kampagne in Bezug auf Earned Media bei über 1,5 Milliarden Kontakten. Durch Aufmerksamkeit rettet die Kampagne Leben. Zur Helmtragequote gibt es regelmäßig Erhebungen.

Die Kosten für die gesamte Verkehrssicherheitsaktion #helmerettenleben lagen bei 400 000 Euro netto. Es handelt sich um Kosten für eine breit angelegte Kampagne im Rahmen der erfolgreichen Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Dabei werden u. a. bundesweit im öffentlichen Straßenraum und über die sozialen Medien Plakatmotive gezeigt. Die redaktionelle Einbindung der Aktion in die Sendung von „Germany’s Next Topmodel“ (GNTM) war kostenlos.

Laut Angaben des Fachmediums MEEDIA hätten Werbeminuten auf Pro7 im Rahmen von „GNTM“ in entsprechender Länge (etwa 3 Minuten Sendezeit) allein zwischen rund 312 000 und 522 000 Euro gekostet. Das BMVI musste dafür keinen Beitrag zahlen.

Für die Umsetzung und Konzeption der Verkehrssicherheitsaktion sind etwa 70 000 Euro angefallen. Die Motive für die Helmkampagne wurden unabhängig von der Sendung „Germany’s Next Topmodel“ fotografiert und sowohl für Printprodukte als auch für Media Online/Social Media genutzt. Dabei sind Kosten von rund 330 000 Euro entstanden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

65. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird die Bundesregierung das in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bereits im Jahr 2007 definierte Ziel, bis zum Jahr 2020 den Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche Deutschlands zu erhöhen, erreichen (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/waelder/nationale-waldschutzpolitik/), und welche Vorteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus der natürlichen Waldentwicklung bspw. für die Robustheit von Wäldern gegenüber den Auswirkungen der Klimakrise im Vergleich zu bspw. forstwirtschaftlich genutzten Nadelholzplantagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. April 2019

Laut aktuellen Erhebungen im Rahmen des von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt durchgeführten und vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Forschungsvorhabens „NWePP – Natürliche Waldentwicklung in Deutschland: Perspektiven und Potenziale für die Entwicklung eines kohärenten NWE-Systems“ sind derzeit 2,8 Prozent der Waldfläche Deutschlands für die natürliche Waldentwicklung gesichert. Für den Zeitraum nach 2020 werden etwa 4 Prozent prognostiziert. Der Abschlussbericht des Vorhabens wird voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen.

Auch weitere nutzungsfreie Waldflächen ohne einen dauerhaften rechtlichen Schutzstatus können relevante Beiträge zur Erhaltung der Biodiversität im Wald leisten. Das Thünen-Institut schätzt auf der Basis der Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2012, dass derzeit unter Einbezug nicht begehbarer Flächen bis zu 5,6 Prozent der Waldfläche Deutschlands nutzungsfrei sind. Hinzu kommen ungenutzte Kleinflächen, die mosaikartig über die Waldfläche verteilt vorhanden, aber nur schwer erfassbar sind.

Der Klimawandel gefährdet sowohl einzelne Baumarten als auch ganze Waldökosysteme. Die Anfälligkeit der Forstwirtschaft gegenüber dem Klimawandel wird am Beispiel der Fichte deutlich. Die in Deutschland häufigste Baumart ist wirtschaftlich besonders bedeutsam, da sie gleichzeitig wuchskräftig und ihr Holz sehr vielseitig verwendbar ist. Sie ist heute vielerorts außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und z. T. auch auf für sie ungeeigneten Standorten anzutreffen. Gerade auf diesen Standorten sind die Anbaurisiken für die Fichte wegen geänderter klimatischer Bedingungen inzwischen deutlich angestiegen. Im Vergleich zur Fichte zeigen sich Buche, Eiche, Kiefer, Tanne und Douglasie weniger anfällig gegen Trockenheit und Wärme.

Der derzeitige Kenntnisstand erlaubt jedoch keine abschließende Bewertung der Folgen klimatischer Veränderungen auf die Sensitivität, Stabilität und Elastizität von Waldökosystemen. Waldflächen mit natürlicher Waldentwicklung stellen aber ein System von Referenzflächen dar, das durch ein systematisches Monitoring erfasst werden sollte. Ein bereits etabliertes Netz solcher Flächen stellt das Netz von Naturwaldreservaten in Deutschland dar. Die wissenschaftliche Untersuchung der Naturwaldreservate wird von den Forstlichen Forschungsanstalten der Länder durchgeführt und koordiniert.

Ziel des gemeinsamen Förderprogramms von BMEL und BMU, des Waldklimafonds, ist es, den Erhalt und Ausbau des CO_2-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie die Anpassung der Wälder an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktion für die biologische Vielfalt zu fördern. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring).

66. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

An wie vielen Tagen im Jahr 2018 führten die 15 größten Flüsse Deutschlands Niedrigwasser (bitte nach Flüssen aufschlüsseln), und welche Konsequenzen für die aquatische Biodiversität aufgrund von Niedrigwasser sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. April 2019

Für die 15 größten Flüsse Deutschlands kann der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Tage mit einem Abfluss unter dem jeweiligen Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) entnommen werden. Als Kriterium für die Einordnung der Flüsse wurde die Fläche des gesamten Einzugsgebietes gewählt.

Die Berechnung der MNQ erfolgte soweit vorhanden für den Zeitraum 1. Januar 1930 – 30. Oktober 2016 (Wasserhaushaltsjahr 1931 bis 2016).

Nr.	Fluss	Repräsentativer Pegel	Gesamt-Einzugsgebiet [km²]	MNQ [m³/s]	Anzahl Tage im Jahr 2018 mit Unterschreitung MNQ
1	Donau	Hofkirchen	795.686	311	109
2	Rhein	Emmerich	198.735	1050	132
3	Elbe	Magdeburg-Strombrücke	148.268	223	183
4	Oder	Hohensaaten-Finow	118.890	247	175
5	Weser	Vlotho	41.094	59,5	100
6	Mosel	Cochem	28.286	56,2	115
7	Main	Frankfurt Osthafen	27.292	58,2	17
8	Inn*	Passau Ingling	25.700	281	2
9	Havel	Albertsheim/Rathenow	24.096	19,4	103
10	Saale	Calbe	24.079	43,5	155
11	Ems	Versen	17.934	17,2	31
12	Aller	Rethem	15.744	41,7	158
13	Neckar	Rockenau SKA	14.000	36,6	63
14	Spree*	Cottbus, Sandower Brücke	9.793	8,03	78
15	Isar*	Landau	8.370	87,6	23

Abflussdaten: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, teilweise noch ungeprüft
* keine Bundeswasserstraße, Daten des Bundeslandes

Niedrigwasserperioden gehören zum natürlichen gewässerhydrologischen Kreislauf. Die biologische Funktionsfähigkeit und das ökologische Gleichgewicht haben sich mit dieser Einschränkung herausgebildet. Insbesondere die aquatischen Lebewesen haben Anpassungsstrategien entwickelt, um diesen Stressperioden zu widerstehen. Beispielsweise wandern nicht nur Fische, sondern auch Makroinvertebraten in Richtung der Mündungen von Nebenflüssen. Fische nutzen günstige Abflussverhältnisse für die Wanderung aus und warten ungünstige Phasen ab. Es gibt sogar positive Auswirkungen von Niedrigwasser (s. u.).

Allerdings können sich Belastungen, die durch menschliche Tätigkeiten entstehen, durch Niedrigwasser noch verschärfen und das natürliche Gleichgewicht gefährden. Beispielsweise führen in Stauhaltungen die verringerte Strömungsgeschwindigkeit und die Schichtung der Wassersäule zu einer Erwärmung des Wassers, mit negativen Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt. Ist die ökologische Durchgängigkeit durch Querbauwerke unterbrochen, können Lebewesen manche Rückzugsbereiche oder kühlere Nebengewässer nicht erreichen. Wasserentnahmen können das Niedrigwasser bis zum Trockenfallen von (Teilen) des Gewässers verstärken. Einleitungen oder plötzlicher Schadstoffeintrag bei Starkniederschlägen nach langer Trockenheit führen zu einer Konzentrationserhöhung bestimmter Schadstoffe aufgrund der geringeren Verdünnung; infolge ist eine starke Sauerstoffzehrung möglich.

Die positiven Auswirkungen von Niedrigwasser auf die aquatische Biodiversität in frei fließenden Flüssen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die aquatische Biozönose in frei fließenden Flüssen wird durch wiederkehrende Niedrigwasser gefördert

An den Wechsel der Abflussverhältnisse zwischen Hoch-, Mittel- und Niedrigwasser in Fließgewässern haben sich die Tiere und Pflanzen im Laufe der Evolution angepasst und dazu unterschiedliche Anpassungen entwickelt. Mittel- und langfristig stellt der regelmäßige Wechsel von Niedrigwasser- und Hochwasser-Ereignissen daher keine „Katastrophe" für die Wasserorganismen dar. Dem Hochwasser und dem Niedrigwasser kommt vielmehr die Bedeutung eines „Triggers" zu, d. h. einer natürlichen Kraft, die das Gewässerökosystem regelmäßig wieder neu strukturiert und die „Karten" unter den Bewohnern immer wieder neu verteilt. Auch die Niedrigwasser-Situationen tragen daher dazu bei, dass die aquatische Biodiversität auf einem hohen Niveau bleibt. Wie oben dargestellt, gilt dies allerdings unter bestimmten Umständen für stauregulierte Fließgewässer nur sehr eingeschränkt.

Wichtig für die Biodiversität ist hier allerdings, dass es der überwiegend guten Gewässergüte in unseren Flüssen zu verdanken ist, dass auch 2018 die Sauerstoffkonzentration des Flusswassers i. d. R. nicht in den Bereich von unter 4 mg Sauerstoff pro Liter Flusswasser abgesunken ist. Dadurch gab es in 2018 auch bei Niedrigwasser kein Massensterben z. B. von Fischen.

2. Terrestrische/Semiterrestrische Biozönose in Ufernähe und in der Aue frei fließender Flüsse wird erhöht

Während der Niedrigwasserperioden entstehen zahlreiche flache Ufer mit Sand- und Kiesflächen. Diese werden als Pionierstandorte durch charakteristische einjährige Pflanzen besiedelt (z. B. Schlammlingsfluren oder Zweizahn-Gesellschaften), deren Samen bis zum nächste Niedrigwasser jahrelang im Boden keimfähig bleiben. Wiederkehrendes Niedrigwasser unterstützt hier also auch die Biodiversität der Pflanzen.

Darüber hinaus sind solche bei Niedrigwasser immer wieder entstehenden Rohbodenstandorte ebenfalls wertvoller temporärer Lebensraum für bestimmte Insekten, Spinnen, Reptilien, Amphibien und Vogelarten. Auch dadurch fördern wiederkehrende Niedrigwasserereignisse die Biodiversität.

67. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kosten wird die Ausdehnung des Anspruchs auf baulichen Schallschutz für besonders lärmsensible Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Krankenhäuser) auf die Tag-Schutzzone 2 voraussichtlich verursachen, die laut des „Ersten Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ (Bundestagsdrucksache 19/7220, Kapitel 7.5) vorgesehen ist (bitte Kosten insgesamt und aufgeschlüsselt nach betroffenen Großflughäfen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 5. April 2019

Das Umweltbundesamt hat im Juli 2018 für die Erarbeitung des Berichts der Bundesregierung eine Kostenschätzung zu dieser Empfehlung erstellt. Die Kostenschätzung basiert auf verschiedenen Prämissen und Schätzungen insbesondere über die Anzahl und Größe der erfassten Einrichtungen in den Tag-Schutzzonen (TSZ) 2, über die Anzahl und Größe der Fenster schutzbedürftiger Räume, gegebenenfalls für Lüftungssysteme sowie über die Kosten für erforderliche Schallschutzfenster einschließlich Aus- und Einbau.

Bei einer Ausweitung der Kostenerstattungsansprüche für Maßnahmen des baulichen Schallschutzes an Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Krankenhäusern auf die Tag-Schutzzone 2 unter Berücksichtigung erhöhter Nachtschutzanforderungen für tagsüber zum Schlafen genutzte Räume in Kindertagesstätten ergeben sich schätzungsweise Kosten in Höhe von 23 Mio. Euro. Die geschätzten Kosten schlüsseln sich gemäß der nachstehenden Tabelle auf die dort genannten Flughäfen auf.

Verkehrsflughafen	Anzahl Kitas in TSZ 1	Anzahl Kitas in TSZ 2	Anzahl Gruppen in allen TSZ	Anzahl Gruppen in TSZ 2	Anzahl Grundschulen	Kosten Grundschule in TSZ 2	Kosten Nachtschutz Kitas in TSZ 1 und 2
BER	0	1	3	3	1	267.000	55.860
Bremen	1	3	21	17	2	534.000	391.020
Dortmund	0	1	3	3	1	267.000	55.860
Düsseldorf	2	5	24	19	3	801.000	446.880
Frankfurt am Main	17	140	628	560	42	6.300.000	11.097.520
Hamburg	5	13	55	40	2	534.000	1.024.100
Hannover	0	4	5	5	0	0	93.100
Köln/Bonn	0	3	11	11	1	267.000	204.820
Stuttgart	0	6	14	14	1	267.000	260.680
Summe						**9.24 Mio. €**	**13.63 Mio. €**

Zusätzlich wurden im Rahmen der Ermittlung Kosten geschätzt, die für die Sanierung voraussichtlich zweier Kliniken entstehen, je eine in der Tag-Schutzzone 2 des Flughafens Hamburg und des Flughafens Frankfurt am Main. Die Kosten werden pro Klinik grob mit 750 000 Euro angegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

68. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über gewaltsame Zwischenfälle auf der von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) mitfinanzierten Feronia-Palmölplantage in Lokutu in der Demokratischen Republik Kongo, bei denen nach meiner Kenntnis in der vergangenen Woche auch Militär im Einsatz war, und mit welchen konkreten Maßnahmen trägt die DEG nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Befriedung der Situation bei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 1. April 2019

Nach derzeitigen Erkenntnissen der Bundesregierung wurde eine öffentliche Straße in Lokutu, die auch von PHC/Feronia genutzt wird, von Bewaffneten blockiert und ein lokaler Gemeindeangestellter wurde gewaltsam von diesen daran gehindert, die Straßenblockade aufzulösen. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Straßenblockaden kommen in der Demokratischen Republik Kongo häufig vor und sind Ausdruck der generellen wirtschaftlich und politisch angespannten Situation.

Die Bundesregierung sieht die Aufarbeitung dieses Vorfalles in der Zuständigkeit der örtlichen Behörden. Gleichwohl bleibt PHC im Rahmen des Community Engagements kontinuierlich im Austausch mit lokalen Gemeinden, um Anliegen der Bevölkerung frühzeitig zu adressieren und bei Bedarf und nach Möglichkeit zu vermitteln.

69. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)

Mit welchen finanziellen Mitteln hat die Bundesregierung in den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 die Arbeit des Programms für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, UN-WOMEN) in den Bereichen humanitäre Hilfe und Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung unterstützt (bitte um tabellarische Auflistung der Zahlen pro Jahr und aufgeschlüsselt nach den beiden zuvor genannten Arbeitsbereichen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. April 2019

Entsprechend Ihrer Bitte habe ich eine tabellarische Übersicht angehängt, die die vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderten Maßnahmen auflistet.

Arbeitsbereich	Land	Maßnahme	Gesamtbetrag (€)	2015	2016	2017	2018
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Global	UN Trustfund to End Violence against Women	400.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Global	Erstellung eines „policy paper" (Handlungspapier) zur Verbesserung der Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser und Sanitärversorgung mit besonderem Bezug auf Frauen und Mädchen	4.453,15 €	4.453,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Südsudan	Steigerung der Beteiligung südsudanesischer Frauen bei der Umsetzung des Friedensabkommens im Südsudan	376.947,00 €	0,00 €	100.000,00 €	276.947,00 €	0,00 €
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Global	Verbesserung von Schutzmechanismen für Frauen und Mädchen gegen geschlechterbasierte Gewalt	450.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	450.000,00 €
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Südsudan, Mali	Erwerbstätigkeit von Frauen sowie Minderung der geschlechtsspezifischen Gewalt bei Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinden in Süd-Sudan u. Mali	2.100.000,00 €	0,00 €	600.000,00	600.000,00	900.000,00
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	MENA	Förderung der Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen im Nahen Osten - "Enhancing Women's Leadership for Sustainable Peace in Fragile Contexts in the MENA Region"	4.241.865,06 €	0,00 €	744.158,40	1.540.098,59	1.957.608,07
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Afrika	Women´s leadership initiative for stability in Africa, 1st and 2nd Phase (African Women Leaders' Network - AWLN)	1.691.794,00 €	0,00 €	0,00 €	890.000,00 €	801.794,00 €
Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung	Sierra Leone/ Liberia	Ebola-Bekämpfung in Sierra Leone und Liberia	71.522,00 €	71.522,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			9.336.581,21 €	**275.975,15 €**	**1.644.158,40 €**	**3.307.045,59 €**	**4.109.402,07 €**

Im Bereich humanitäre Hilfe gab es keine Vorhaben im abgefragten Zeitraum.

Ergänzung

Zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 174 auf Bundestagsdrucksache 19/8434 des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)

Welche Verzögerungen gibt es bei der Auslieferung von neuen Zügen bei der S-Bahn Hamburg (www.abendblatt.de/hamburg/article215547297/Neue-S-Bahnen-kommen-spaeter-wegen-Lieferschwierigkeiten.html), und welche finanziellen Forderungen macht die S-Bahn Hamburg deshalb gegenüber dem Hersteller geltend?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die S-Bahn Hamburg zum Fahrplanwechsel 2018/2019 insgesamt 60 Züge bestellt. Von den zum Fahrplanwechsel Dezember 2018 bestellten Fahrzeugen der BR 490 wurden bisher 22 Fahrzeuge ausgeliefert. Mit dem Fahrzeughersteller wurde unter Berücksichtigung der zukünftigen Lieferung von Fahrzeugen sowie der Bestellmöglichkeiten für Optionsfahrzeuge der bisher aufgelaufenen Forderungen aus Verzug ein Vergleich geschlossen.

Über Einzelheiten des Vergleichs kann die DB AG keine Auskunft erteilen, da die Informationen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Herstellers berühren und daher nicht offen gelegt werden können.

Berlin, den 18. April 2019

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333